

Satzung des Vereins
Theater in der Badewanne,
Stresemannstraße 39 d,
70191 Stuttgart



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Theater in der Badewanne". Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Liebhabern des Figuren- und Puppentheaters, die es sich zum Zweck gesetzt hat, Kunst und Kultur durch Förderung und Betrieb des „Theaters in der Badewanne“ zu fördern und die soziale und kulturelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Respekt und Offenheit zu unterstützen.

Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

Die Aufführungen des Theaters sind öffentlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Vereinsjahres möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der von den Vereinsmitgliedern zu bezahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einberufung. Die Einladung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorsitzenden des Vorstands festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Vorstands jederzeit einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins dies erfordert. Sie ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist in sämtlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter oder einem von diesem beauftragten Mitglied geleitet.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands, Wahl des Rechnungsprüfers;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands über die Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2) im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers sowie des Voranschlags für das kommende Jahr;
- d) Entlastung des Vorstands.

Bei Wahlen und anderen Gegenständen von persönlichem Interesse ist geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, doch kann eine Wahl durch Zuruf erfolgen, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Über die Mitgliederversammlung wird von einer in der Sitzung hiermit beauftragten Person eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter bestätigt werden muss.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen für die Amtsdauer von drei Jahren eine Person als Vorsitzenden und eine als Stellvertreter. Der Verein wird durch diese beiden Mitglieder jeweils einzeln vertreten. Der Vorstand kann vor der Eintragung in das Vereinsregister den von der Gründungsversammlung verabschiedeten Satzungsentwurf im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins ändern, um eventuelle Eintragungshindernisse zu beseitigen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte. Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritte mit einzelnen Aufgaben betrauen. Das gilt insbesondere für die organisatorische und künstlerische Durchführung des Theaterbetriebs.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre eine Person als Rechnungsprüfer. Diese kann von ihr jederzeit abberufen werden. Scheidet sie aus sonstigen Gründen während ihrer Amtsdauer aus, so kann die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode einen Ersatz bestellen.

Der Rechnungsprüfer hat jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbestand, die Bücher und die sonstigen Rechnungsbelege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach dem Verhältnis der Zuschüsse des letzten Jahres an die Landeshauptstadt Stuttgart und das Land Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, die den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins i.S.v. § 2 entsprechen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.09.2020 in Stuttgart; geändert durch Mitgliederbeschlüsse vom 02.01.2021 und vom 07.07.2021.



(Stefan Kuntze, Vorsitzender)